

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
Hermann Pilz,  
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und  
den fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222<sup>a</sup> der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

## Unsere Lehrverträge.

Schon wiederholt sind aus dem Kreise der Handlungsgärtner, insbesondere unserer Abonnenten, Anfragen nach einem Entwurf für einen zweckmäßigen, rechtsverbindlichen Lehrvertrag in der Gärtnerei gerichtet worden und wir haben bisher von Fall zu Fall den Anfragenden mit unseren Ratschlägen gedient. Es erscheint uns jedoch angebracht, die Frage: „Was soll ein Lehrvertrag zwischen Handlungsgärtner und Gärtnerlehrling enthalten?“ hier einmal öffentlich zu behandeln und ein entsprechendes Formular beizufügen.

Zunächst tritt dabei, mangels einer festen Organisation in der Gärtnerei, wieder die leidige Frage an uns heran, bedürfen wir gesonderter Verträge für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe? Die Frage ist unseres Erachtens zu verneinen, denn was das Lehrverhältnis anlangt, so sind die Vorschriften für beide Betriebe doch dieselben, denn auch in den landwirtschaftlichen Betrieben werden die wesentlichen Bestimmungen, welche für gewerbliche Betriebe in der Gewerbeordnung festgesetzt sind, Anwendung erleiden, weil sie sich aus der Natur des Lehrverhältnisses überhaupt ergeben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, welches für die landwirtschaftlichen Betriebe als Norm zu gelten hat, soweit nicht kaufmännisches Personal oder Gesinde in Frage kommt, enthält besondere Bestimmungen über das Lehrverhältnis, wenn sie nicht zufälligerweise auf Grund freier Vereinbarung festgesetzt wurden. Für die gewerblichen Betriebe ist die Gewerbeordnung massgebend, nicht aber das, was speziell für das Handwerk vorgeschrieben ist.

Bei der Unsicherheit der Entscheidungen, ob nun ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb vorliegt, empfiehlt es sich, in jedem Falle den Lehrvertrag mit dem Gärtner-

lehrling, bez. seinem gesetzlichen Vertreter, Vater oder Mutter oder Vormund, schriftlich aufzusetzen. Was in solchem Verträge fixiert ist, gilt in Betrieben jeder Art, soweit es nicht etwa den guten Sitten oder dem Gesetz, wo dieses zwingende Kraft hat, widerstreitet. Der Lehrvertrag muss nicht nur vom Vater, bez. Mutter oder Vormund, sondern auch vom Lehrling selbst unterzeichnet sein, um rechtliche Bedeutung zu haben. Dass der Lehrlingsvertrag der Gewerbe- oder Handwerkskammer vorgelegt wird, ist nicht nötig, da die diesbezüglichen Bestimmungen nur für das Handwerk bestehen.

Der Lehrvertrag soll sich weiter über die Dauer der Lehrzeit aussprechen, die in der Regel in der Gärtnerei auf 3 Jahre bemessen wird. Dann aber sind vor allem die Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, sowie seines gesetzlichen Vertreters zu regeln. Da sind die Fragen, ob der Lehrling ein Taschengeld und in welcher Höhe erhalten soll, ob er volle Verpflegung im Hause des Gärtners hat, ob er eine Fortbildungs- oder Gärtnerfachschule besuchen soll, und wer die Mittel dafür aufzubringen hat, ob er alle aus Fahrlässigkeit und Arglist verursachten Schäden ersetzen, bez. der gesetzliche Vertreter dafür einstehen soll, ob ein Lehrgeld zu zahlen ist usw. Weiter ist auch über die Aufhebung des Lehrverhältnisses Klarheit zu schaffen, insbesondere zu präzisieren, welche Rechte dem Handlungsgärtner zustehen, wenn der Lehrling grundlos aus der Lehre läuft. Hier kommt in Frage, wie er sich dem gesetzlichen Vertreter gegenüber in solchem Falle schuldig halten kann. Es werden dabei die Bestimmungen in § 127d der Gew.-Ord. auch für den gärtnerischen Lehrvertrag zu verwerfen sein, desgleichen aber vielleicht auch zugunsten des Lehrlings § 127 e, der demselben gestattet, unbeschadet des Vertrages, zu einem anderen Berufe überzugehen. Schliesslich wird auch zu regeln sein, wie es werden soll, wenn sich eine ganzliche Unbrauchbarkeit des Lehrlings für den gärtnerischen Beruf herausstellen oder eine längere Krankheit eintreten sollte, deren Dauer es dem Handlungsgärtner unmöglich macht, das Lehrverhältnis aufrecht zu erhalten.

Der oberste Grundsatz, welcher dabei massgebend sein würde, ist der, dass sich der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in allen im Be-

triebe der Kunst- und Handlungsgärtnerei vorzukommenden Arbeiten, sobald eine Spezialkultur in Frage kommt, natürlich vorwiegend in Arbeiten solcher Betriebe, durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Anleitung zu einem brauchbaren Gärtnergehilfen zu machen, während sich der Lehrling andererseits verpflichtet, den Anordnungen des Handlungsgärtners oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten, arbeitswillig und fleissig zu sein, ein anständiges Betragen an den Tag zu legen und auch der ganzen Familie seines Arbeitgebers gegenüber ein geziemendes Verhalten zu zeigen. Der Lehrling ist wie alle Lehrlinge der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, ein Vorrecht, das sich jedoch nicht auf dessen Stellvertreter, Obergärtner, Gehilfen usw. erstreckt. Ist der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so wird man es nur billig finden können, wenn zu seinen Gunsten angenommen wird, dass er zu hauswirtschaftlichen Verrichtungen nur vorübergehend und insoweit beschäftigt werden darf, als dadurch seiner Ausbildung kein Eintrag geschieht. Es wird in dieser Beziehung leider noch zu viel gesündigt. Lehrlinge, welche etwa die häusliche Gemeinschaft des Gärtners nicht teilen, sind zu solchen Arbeiten überhaupt nicht heranzuziehen.

Die Verpflichtungen des Lehrherrn werden in der Gewerbeordnung so festgesetzt, wie sie auch für die gärtnerische Lehre massgebend sein können. Insbesondere trifft auch den Gärtner seinem Lehrling gegenüber die Fürsorgepflicht, d. h. er macht sich schadenersatzpflichtig, wenn der Lehrling durch das Verschulden seines Lehrherrn zu Schaden kommt. Es heisst da übereinstimmend in der Gewerbeordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, und den Betrieb (seine Zeit, Esspausen, Teilnahme am Gottesdienst usw.) so zu regeln, dass der Lehrling gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht und Luft in den Schlafräumen, kräftige Kost, gute Gerätschaften, gute bauliche Beschaffenheit der Anlagen usw. Sorge zu tragen, und es erwachsen für den Lehrherrn schwere Nachteile,

wenn er in dieser Beziehung seine Pflicht dem Lehrling gegenüber verletzt. Der Handlungsgärtner muss unter Umständen dem Geschädigten eine Rente zahlen, die sich je nach der etwa entstehenden Erwerbsunfähigkeit richtet.

Indessen brauchen diese aus der Fürsorgepflicht entspringenden Rechte und Pflichten nicht näher in einem Lehrverträge erwähnt zu werden, denn sie bilden ein notwendiges gesetzliches Erfordernis, das auch durch Vertrag in keiner Weise beschränkt werden kann. Das Gleiche gilt von den gesetzlichen Vorschriften der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, die ebenfalls zwingendes Recht sind und durch keinerlei Privatvereinbarungen ausser Kraft gesetzt werden können. Der von uns vorzuschlagende Lehrvertrag wird demnach folgenden Wortlaut haben:

### Lehrvertrag.

Leipzig, den . . . . . 190

Zwischen dem Kunst- und Handlungsgärtner,  
Herrn N. N. in L.

und

Herrn N. N. in L., gesetzlichem Vertreter des  
Frau . . . . . in L. geborenen N. N. wird heute,  
von letztere . . . zugleich für seinen Sohn  
nachstehender ihren Mündel

### Lehrvertrag

rechtsverbindlich abgeschlossen.

§ 1.

Herr N. N. verpflichtet sich, den genannten N. N. in seinen gärtnerischen Betrieb in die Lehre aufzunehmen und ihn durch eine dem Zwecke seiner Ausbildung entsprechende Anweisung und durch Beschäftigung in allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten zu einem tüchtigen Gärtnergehilfen auszubilden.

§ 2.

Die Dauer der Lehrzeit wird auf . . . Jahre festgesetzt und währt mithin vom heutigen Tage bis zum . . . . . 190 . Der Lehrling hat jedoch zunächst eine Probezeit von . . . Wochen zu bestehen, während welcher beiden Teilen der Rücktritt vom Lehrverträge freisteht.

§ 3.

Der Lehrling hat den Anordnungen seines Lehrherrn oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten, alle ihm übertragenen Ar-

## Kultur-Versuche in China.

Von Otto Reisener, Tsingtau.

(Fortsetzung.)

Radieschen wurden sowohl im Mistbeet wie im Freien in Zwischenräumen von ca. 14 Tagen ausgesät und ich konnte vom Tage der Aussaat an in etwa 3 Wochen ausgewachsene Knollen ernten. Bewährt haben sich alle Sorten.

Bohnen und Erbsen. Diese müssen vor dem Legen eingequillt und nach dem Legen eingeschlammert werden. Bewährt haben sich von Erbsensorten: Bishops langschotige, Kaiser Wilhelm I. und Hendersons First of All, sowie von Buschbohnen: Schlachtschwert und Hinrichs Riesen. Der Anfang der Ernte sowohl von Bohnen wie von Erbsen fiel Ende Juni und waren die Erträge äusserst günstige. Auch hier stellten sich jedoch später Krankheiten ein und es hatten namentlich die Erbsen viel unter den Blattläusen zu leiden, welche das Wachstum beeinträchtigten. Eine zweite spätere Aussaat fiel in die Regenperiode, kam auch nicht zur Reife, da die Pflanzen durch den anhaltenden Regen zu Boden geschlagen wurden und dann verfaulten.

Gurken. Anfangs März in Töpfen herangezogen, konnten diese im April ins Freie gepflanzt werden und lieferten bereits anfangs Juni die ersten Früchte. Eine später vorgenommene Aussaat fiel ungünstiger aus.

Melonen haben trotz guter Behandlung keine Resultate erzielt: die Pflanzen kamen nicht recht zur Entwicklung, sondern starben sämtlich ab.

Eierfrüchte gedulden dagegen hier ebenfalls sehr gut. Von Tomaten. Mitte März in Samenkästen ausgesät und Ende April ins Freie gepflanzt, erhielt ich von Ende Juni an die ersten reifen Früchte. Es wurden mehrere Aussaaten in Zeiträumen von 4 Wochen gemacht und waren die Ernten sehr zufriedenstellend. Es gab Pflanzen (König Humbert) mit 130—150 Früchten und noch vielen Blüten. Auch bewährten sich Mikado und Königin der Tafel.

Küchenkräuter, z. B. Majoran, Thymian, Esdragon, Petersilie, Dill, Boretsch, Bohnenkraut u. s. w. auch Sauerampfer gedulden hier vorzüglich und kommen sehr gut fort. Dasselbe gilt auch von Rhabarber.

Erdbeeren ergaben vorzügliche Resultate, nur standen mir keine deutschen importierten Sorten zur Verfügung, sondern ich musste mich mit einer hier bereits vorhandenen Ananas ähnlichen Sorte begnügen, welche durch langjährigen Anbau etwas degeneriert ist und infolgedessen ohne Aroma stark säuerlich schmeckt. Im August wurden die jungen Pflanzen ausgepflanzt und während des Winters mit kurzem Pferdedung bedeckt. Zum Frühjahr wurde letzterer eingegraben und die Pflanzen waren somit frei. Beim Anfang der Blüte, Mitte April, liess ich zwischen den Reihen Rillen ziehen und diese morgens und abends bewässern. Fruchtansatz und Reife gingen sehr schnell von statten, so dass ich am 24. Mai die ersten Früchte ernten konnte. Ein- und dreijährige Pflanzen trugen gleichmässig viel Früchte, doch waren diejenigen von den 3-jährigen Pflanzen am kleinsten. Der Ertrag ergab von etwa 600 Pflanzen, wovon ca. 400 einjährige, für die Dauer von drei Wochen täglich ca. 40—50 Pfund. Am 3. Juli war die Ernte beendet. Für die ersten Früchte erhielt ich pro engl. Pfund 60 Pfennige.

Kartoffeln. Um eine gute Ernte zu erzielen musste ich erst Klima und Boden genau kennen lernen. Im Jahre 1901 waren die Knollen alle rotfleckig und wässrig, 1902 wurde zu beiden Seiten der Felder ein 1 1/2 Fuss tiefer Graben ausgehoben und das Feld etwa um zwei Fuss mit Sand erhöht, der letztere dann mit altem Dung vermischt. Diese Ernte fiel schon besser aus, und 1903 fand eine weitere Erhöhung statt und ergab die Ernte etwa den 35—40fachen Ertrag. Gelegt waren sie am 7. April und die erste Ernte begann am 22. Juli. Die hiesige Sorte ist rund und klein und hat Ähnlichkeit mit der blassroten Delikatesskartoffel.

Grassamen, Tiergarten-Mischung, wurde anfangs April bei Regenwetter ausgesät und ging nach einem Zeitraum von ca. 3 Wochen vollständig auf. Die weitere Pflege erforderte täglich 2maliges Begiessen um ein Vertrocknen zu verhüten. Das Mähen des Rasens geschah nur des Abends und das abgeschnittene Gras blieb noch einige Tage, bis es vertrocknet war, liegen, damit der Bestand noch etwas Schutz vor der Sonne hatte. Ich liess einmal nach dem Schneiden das Gras fortnehmen und am nächsten Tage hatte die ganze Fläche einen gelblichen Schein. Auch konnte ich die Wahrnehmung machen, dass das normale Aussaatquantum für

hiesige Verhältnisse zu dichten Bestand gibt, das Gras wächst zu schnell und bei dem Regen entwickeln sich die Wurzeln in dem lehmigen Boden zu schnell. Die nach der Regenperiode eintretende Dürre vernichtet jedoch später die in dem Rasen enthaltenen feinhalmigen Sorten, da es unmöglich ist, selbst durch mehrmalige Bewässerung den Rasen üppig und sauber zu erhalten. Die abgestorbenen Pflanzen müssen beseitigt werden und machen dann den starkhalmigen Sorten Platz, wodurch jedoch die ganze Anlage im Aussehen stark beeinträchtigt wird.

Auch bei der Aussaat von Blumensamen habe ich die im allgemeinen in Deutschland übliche Zeit innegehalten; ich halte es für notwendig, dieses ausdrücklich vorzuschicken. Die erste Aussaat von Astarten war mir leider missraten, und ich war gezwungen, erst Ende Mai eine zweite Aussaat vorzunehmen, teils in Kästen, teils ins freie Land. Ich habe deshalb kein abschliessendes Urteil, doch kamen die Pflanzen trotz der späten Aussaat Mitte August zur Blüte. Der Blumenansatz war sehr dankbar und die Blütezeit währte ziemlich bis Ende Herbst.

Levkoben waren Ende April so weit, um ins freie Land gepflanzt werden zu können. Die Pflanzen entwickelten sich grossartig, brachten durchschnittlich bis ca. 15 Blütenköpfe, waren aber schon anfangs Juli vollständig verblüht.

Balsaminen wurden gleich ins Freie ausgesät, blühten sehr dankbar und erreichten eine Höhe von ca. 60 cm.

Centaurea Cyanus (Kornblume) blüht hier zuerst, sät sich, wenn sie einen etwas geschützten und nicht zu trockenen Standort hat, von selbst wieder aus und kann jetzt auch hier als wildwachsend angesehen werden.

Chrysanthemum hybr. „Golden Feather“ blühte auch sehr schön, litt aber im Sommer während der Regenperiode sehr, da die Blumen vom Regen stark zerschlagen wurden, ebenso erging es den Helichrysen, die Blumen verfaulten in derselben Zeit. Convolvulus tricolor kommt gut fort, wächst jedoch zu schnell und ist bereits im Hochsommer verblüht.

Helianthus cucumerifolius kann hier als Wucherblume oder besser als Wucherbaum bezeichnet werden. Sie erreicht kolossale Höhen und Ausdehnungen und blüht ununterbrochen bis zum Herbst. Ist der Hauptflor im Sommer